

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

04.03.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

Betrifft

Verlust der Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster von Frau Stelina Novaku

Beratungsfolge

30.03.2022 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Es wird festgestellt, dass Frau Stelina Novaku, Liste „Gleiche Rechte-Vielfalt“, durch ihren Wegzug aus Münster die Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster verloren hat.

II. Kosten/Folgekosten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

Das Mitglied des Integrationsrats Frau Stelina Novaku, Liste „Gleiche Rechte-Vielfalt“, ist aus Münster verzogen.

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 24. Juni 2020 (WahlO-IR) verliert ein Mitglied des Integrationsrates seinen Sitz durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 WahlO-IR ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung das Innehaben einer Hauptwohnung in Münster. Diese Voraussetzung ist durch den Wegzug von Frau Novaku entfallen.

Die WahlO-IR trifft hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung eines Mandatsverlusts keine weiteren Regelungen. Deshalb finden gemäß § 38 WahlO-IR die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechende Anwendung.

Nach § 44 Abs. 1 Hs. 1 KWahlG entscheidet die Vertretung darüber, ob ein/e Vertreter*in seinen/ihren Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner/ihrer Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind. Damit liegt die Zuständigkeit zur Feststellung des Verlusts einer Mitgliedschaft beim Integrationsrat.

Nach § 40 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 KWahlG scheidet ein/e Vertreter*in aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden ist. Dazu ist der Beschluss des Integrationsrates gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt zu machen. Die Entscheidung ist Frau Novaku zuzustellen. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit von Frau Novaku im Integrationsrat wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

Nach der Unanfechtbarkeit des Beschlusses durch öffentliche Bekanntmachung ist durch die Verwaltung das Nachrückverfahren einzuleiten.

I.V.
gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat